



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Abteilung:	Umwelt, Forst und Landwirtschaft	Ansprechpartnerin	Dagmar Münzer
Referat:	Forst, Jagd und Landwirtschaft	Telefon:	03731 799-3611
Standort:	Hauptstraße 150, 09599 Freiberg, StT Zug	E-Mail:	dagmar.muenzer@landkreis-mittelsachsen.de

Stand 04/2018

Brauchtumsfeuer – die Untere Forstbehörde informiert

Sie beabsichtigen ein Brauchtumsfeuer (z.B. Maifeuer, Osterfeuer, Hexenfeuer) zu entfachen? Aus forstrechtlicher Sicht sind folgende Aspekte zu beachten.

Das Waldbrandrisiko ist in den vergangenen Jahren u.a. durch längere, zusammenhängende Hitze- und Trockenperioden deutlich angestiegen. Der Funkenflug eines offenen Feuers stellt generell ein hohes Gefahrenpotential für angrenzende Waldflächen, aber auch für einzelnstehende Feldgehölze, dar. Um den Schutz dieser wertvollen Landschaftsteile zu gewährleisten, ist **bei offenen Feuern grundsätzlich ein Mindestabstand von 100 Metern zum Wald** einzuhalten. Ausnahmen sind streng reglementiert und bedürfen ggf. der Genehmigung der Unteren Forstbehörde. Diese Regelungen gehen aus § 15 des Sächsischen Waldgesetzes hervor. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie unbedingt auf eine hinreichende Entfernung zu Bäumen, Hecken und Sträuchern achten.

Die Anwesenheit der Feuerwehr entbindet grundsätzlich nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Anzeigepflicht bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Bestenfalls ist das Brennmaterial erst am Tag des Abbrennens aufzuschichten. Bereits im Vorfeld angehäuftes Material ist zum Schutz der darin befindlichen Tiere – wie z.B. Igel, Mäuse, Vögel und unzählige Insektenarten – vor dem Verbrennen unbedingt umzuschichten. Dies gebietet der Naturschutz. Außerdem darf nur naturbelassenes Material (Holz, Äste) verbrannt werden.

Informationen über die aktuelle Waldbrandgefährdung geben die Waldbrandgefahrenstufen. Diese sind für die Territorien der Städte und Gemeinden im Internet unter www.landkreis-mittelsachsen.de (blaues Piktogramm „Waldbrand“) einzusehen. Die Waldbrandgefahrenstufe wird Ihnen auch durch Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung sowie die Forstbehörde des Landkreises Mittelsachsen bekanntgegeben. Einen schnelleren und unkomplizierten Zugriff auf die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen im Freistaat bietet auch die App „Waldbrandgefahr Sachsen“.

Wie aus den nachfolgenden Hinweisen zu den Waldbrandgefahrenstufen hervorgeht, ist bezüglich des Entfachens eines Brauchtumsfeuers die Situation ab Stufe 3 als kritisch zu bewerten.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Waldbrandgefahrenstufe „1“:

- Es ist sehr wenig Gefährdungspotential vorhanden!

Waldbrandgefahrenstufe „2“:

- **Erhöhte Umsicht und Vorsicht, um Zündquellen zu vermeiden!**
- Keine gefährdungsbedingte Einschränkung des Betretens;
- Wege mit trockener Bodenvegetation nur im unbedingt notwendigen Umfang befahren; Vorsicht beim Parken (heiße Auspuffanlage)!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten im Wald, wie Verbrennen von Schlagreisig, Schweißen, Sprengen, Ausbringen leicht brennbarer Chemikalien u.a.m. sollten unterbleiben - gegebenenfalls erhöhte Sicherheitsmaßnahmen treffen!

Waldbrandgefahrenstufe „3“:

- **Die Situation wird kritisch und bedarf bewusster Einschränkungen!**
- Das Betreten bleibt grundsätzlich erlaubt. Vorsicht beim Befahren!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten (s. o.) sollten grundsätzlich unterlassen werden.
- Öffentliche Feuerstellen und Grillplätze im und am Wald sollten nicht genutzt werden.
- Für Brauchtumsfeuer kann der gesetzliche Mindestabstand von 100 Metern zum Wald bereits zu gering sein.
- **Auch Waldbesitzer, deren Beschäftigte und Jagd ausübungs berechtigte sowie Anlieger an Waldgrundstücken sollten die im § 15 Sächsisches Waldgesetz (siehe unten) getroffenen Ausnahmeregelungen nicht ausüben.**

Waldbrandgefahrenstufe „4“:

- **Aktiver Brandschutz des Waldes durch äußerste Vorsicht und weitere Einschränkungen!**
- Beschränktes Betretungsrecht: In Waldgebieten sollten öffentliche Straßen und Wege sowie Waldwege aller Arten nicht verlassen werden.
- Die Forstbehörde kann ausgewiesene Parkplätze sowie touristische Einrichtungen im Wald sperren sowie weitere Maßnahmen zum Schutz des Waldes einleiten.
- Zuständige Behörden treffen gegebenenfalls zusätzliche Brandschutzmaßnahmen.

Waldbrandgefahrenstufe „5“:

- **Maximaler Schutz des Waldes vor Bränden durch:**
- Sperrung des Waldes. Die Forstbehörde und Waldeigentümer können betroffene Waldgebiete zeitweilig sperren und damit jegliches Betreten und Befahren untersagen.
- Ausnahmen gelten nur für Waldbesitzer und deren Beauftragte zwecks Kontrolltätigkeiten und für durch die Forstbehörde speziell genehmigte Arbeiten, für die Forstbehörde selbst und Kräfte des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.
- Weiteres kann im Einzelfall durch den Landrat verfügt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Untere Forstbehörde